

HOCHLEITNER

Rechtsanwälte GmbH

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

gemäß Art I UmgrStG

abgeschlossen zwischen

<u>Übernehmende Gesellschaft:</u>	Fabasoft AG, FN 98699x Honauerstraße 4, 4020 Linz
<u>Übertragende Gesellschaft:</u>	FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k Kirchenplatz 8, 4070 Eferding
<u>Unter Beitritt von:</u>	Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i Honauerstraße 2-4, 4020 Linz

(im Folgenden gemeinsam auch „Vertragsparteien“)

wie folgt:

Vorbemerkungen

- V1 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Linz ist zu FN 98699x die Firma Fabasoft AG mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Linz eingetragen (im Folgenden auch „Übernehmende“). Das Grundkapital der Übernehmenden beträgt € 11.000.000,00 und setzt sich aus 11.000.000 Stückaktien zusammen. Die Fabasoft AG notiert seit dem Jahr 1999 an der Frankfurter Wertpapierbörse.
- V2 Im Firmenbuch des Landes- als Handelsgericht Wels ist zu FN 323228k die Firma FB Beteiligungen GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Eferding eingetragen (im Folgenden auch „Übertragende“). Das Stammkapital der Übertragenden beträgt € 35.000,00 und ist zur Gänze geleistet. Alleingesellschafterin der Übertragenden ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i, mit einer übernommenen und

vollständig geleisteten Stammeinlage in Höhe von € 35.000,00, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 100%.

- V3 Die Übertragende ist Aktionärin der Übernehmenden und hält 490.286 Stück Aktien an der Übernehmenden, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von 4,46%. Diese Aktien sind bei der Raiffeisenlandesbank OÖ AG depotverwahrt.
- V4 Die Alleingesellschafterin der Übertragenden, nämlich Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung (FN 181039i) ist zudem auch direkte Aktionärin der Übernehmenden und hält 4.228.228 Stück Aktien, dies entspricht einer Beteiligung in Höhe von € 38,44%.
- V5 Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung ist sohin indirekt über die Übertragende mit 4,46% und direkt mit 38,44%, sohin gesamt mit 42,90% Aktionärin der Übernehmenden.
- V6 Die Übertragende und die Übernehmende bestehen seit mehr als 2 Jahren. Sowohl die Übernehmende als auch die Übertragende weisen zum Verschmelzungsstichtag, als auch heute einen positiven Verkehrswert auf und verfügen beide auch über ein positives buchmäßiges Eigenkapital. Zudem liegt auch bei Nichtberücksichtigung des Wertes der Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden, sowie der Gewinnausschüttung vom 15.07.2021 in Höhe von € 100.000,00, ein positiver Verkehrswert des zu übertragenden Vermögens vor.
- V7 Beabsichtigt ist nunmehr, die FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k, als Übertragende zum Stichtag 31.12.2020 durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten und unter Verzicht auf die Liquidation im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 231 iVm § 224 Abs. 3 AktG unter Auskehr der Aktien der Übertragenden an der Übernehmenden downstream auf die Fabasoft AG, FN 98699x, als Übernehmende, unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen, insbesondere des Art. I UmgrStG, zu verschmelzen und eine (rein) direkte Beteiligung der Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung in Höhe von 42,90% an der Übernehmenden herzustellen.
- V8 In der am 05.07.2021 abgehaltenen Hauptversammlung der Fabasoft AG wurde für das Geschäftsjahr 2020/2021 eine Dividende in Höhe von 0,85 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie beschlossen. Die Auszahlung der Dividende

erfolgte am 14.07.2021 abzüglich (allfälliger) 27,5% Kapitalertragssteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch Gutschrift der depotführenden Bank. Die Dividende für das Geschäftsjahr vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 ist der Übertragenden bereits zugeflossen und beabsichtigen die Vertragsparteien die Dividende für das Geschäftsjahr 2020/2021 im Zuge der Anteilsauskehr an die Alleingesellschafterin der Übertragenden weiterzuleiten. Im Sinne der Transparenz wird die bereits im Vermögen der Übertragenden bestehende Dividende buchhalterisch entsprechend evident gehalten.

Die Vertragsparteien vereinbaren nunmehr wie folgt:

1. Verschmelzungsabrede

- 1.1 Die Übertragende wird durch die Übertragung ihres Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Verzicht auf die Liquidation mit der Übernehmenden auf Grundlage der unternehmensrechtlichen Schlussbilanz zum 31.12.2020 (**Anlage./1**) sowie der Zwischenbilanz zum 30.06.2021 (**Anlage./2**) verschmolzen, wobei für diesen Vorgang alle einschlägigen Begünstigungsbestimmungen insbesondere jene des UmgrStG, in Anspruch genommen werden.

2. Verschmelzungsvorgang

- 2.1 Beim gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich um eine downstream-Verschmelzung der Muttergesellschaft (FB Beteiligungen GmbH) auf die Tochtergesellschaft (Fabasoft AG). Insofern gehen bei diesem Verschmelzungsvorgang mit dem Vermögen auch die Anteile an der Tochtergesellschaft verschmelzungsbedingt auf die Tochtergesellschaft über und werden bei dieser zu eigenen Anteilen. Dies ist nach § 224 Abs. 3 AktG zulässig, da die Anteile zur Abfindung der Gesellschafter für den Verlust der Anteile an der übertragenden Obergesellschaft verwendet werden („Durchgangserwerb durch die Untergesellschaft“).

Insoweit hat bei der Tochtergesellschaft (Übernehmende) eine verschmelzungsbedingte Kapitalerhöhung zu unterbleiben (§ 224 Abs. 3 AktG).

Daher erwirbt im Zuge der Anteilsauskehr die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung nach § 224 Abs. 3 und § 225a Abs. 3 Z 3 AktG die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden (490.286 Stückaktien, sohin 4,46%) als Alleingesellschafterin der Übertragenden ipso iure und bedarf es keines zusätzlichen Rechtsaktes. Im Ergebnis ist die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung, FN 181039i, direkt an der Übernehmenden mit 42,90% beteiligt.

Die Übernehmende erwirbt sohin im Wege der Gesamtrechtsnachfolge die auf sie übergehenden Aktien an ihr selbst zulässigerweise als eigene Aktien und muss diese unmittelbar an die Alleingesellschafterin der Übertragenden weiterübertragen (auskehren).

2.2 Da somit im Zuge dieses Verschmelzungsvorganges keine Kapitalerhöhung stattfindet, unterbleibt

- (i) die gesonderte Festlegung eines Umtauschverhältnisses gemäß §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG;
- (ii) zufolge dessen die Gewährung von neuen Anteilen an der Übernehmenden gemäß der §§ 224 AktG iVm 225a Abs. 3 AktG; und daher auch
- (iii) die Bestimmung des Zeitpunktes von dem an neu gewährte Aktien Gewinnberechtigungen besitzen.

Mangels neu zu gewährender Aktien und einer allfälligen baren Zuzahlung ist die Bestellung eines Treuhänder gemäß § 225a AktG nicht erforderlich.

2.3 Sondervorteile an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer werden nicht gewährt. Auch werden keine Sonderrechte an einzelne Aktionäre, Inhaber von Vorzugsaktien, Schuldverschreibungen und Genussrechte gewährt.

2.4 Bei dem gegenständlichen Verschmelzungsvorgang handelt es sich um eine vereinfachte Verschmelzung gemäß § 231 AktG, da die Beteiligung der Übertragenden an der Übernehmenden einerseits weniger als 10% des Grundkapitals der Übernehmenden beträgt und zudem andererseits bei einer downstream-Verschmelzung die auszugehenden Aktien nicht mitgezählt werden, da diese unmittelbar von der Übertragenden erworben werden (vgl. Szep in Artmann/Karollus, AktG III⁶ § 231 RZ 10). Da die Voraussetzungen für eine vereinfachte Verschmelzung

nach § 231 AktG gegenständlich vorliegen, hat der Vorstand auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Übernehmenden verzichtet.

- 2.5 In der Veröffentlichung gemäß § 221a Abs. 1 AktG werden die Aktionäre ausdrücklich auf ihr Recht nach § 231 Abs. 3 AktG hingewiesen, wonach Aktionäre, die allein oder zusammen über 5% der Aktien der Übernehmenden verfügen bis zum Ablauf eines Monats nach der Beschlussfassung der Gesellschafter der Übertragenden die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen können, in welcher über die Zustimmung zur der Verschmelzung beschlossen wird. Die Satzung kann dieses Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen (dies ist gegenständlich nicht erfolgt).
- 2.6 Für die Offenlegung der Unterlagen gemäß § 221a Abs. 1 und 2 AktG ist bei der gegenständlichen Verschmelzung gemäß § 231 AktG jener Tag maßgebend, für den die Generalversammlung der Übertragenden einberufen wird. Mangels Verzicht erfolgt die Offenlegung oder Auflage der Unterlagen (§ 232 Abs. 2 AktG) bei der Übernehmenden. Der Verschmelzungsvertrag wird auch beim Firmenbuch der Übernehmenden eingereicht und ein Hinweis darauf in den Bekanntmachungsblätter der Gesellschaft (bzw. gemäß § 221a Abs. 1a AktG) veröffentlicht. Im Falle einer wesentlichen Änderung der Vermögens- und Ertragslage zwischen Abschluss des Verschmelzungsvertrages (Aufstellung des Entwurfes) und Beschlussfassung über die Verschmelzung in der Übertragenden, wird gemäß § 221a Abs. 5 AktG eine zusätzliche Information der Aktionäre durch Bekanntmachung und gegebenenfalls Verständigung gemäß § 108 Abs. 5 AktG erforderlich. Ein Nachweis über die Veröffentlichung gemäß § 221a Abs. 1 (bzw. 1a) AktG sowie betreffend die Erklärung nach § 231 Abs. 3 AktG ist vom Vorstand gemäß § 225 Abs. 2 S 3 AktG im Zuge der Anmeldung zum Firmenbuch vorzulegen.
- 2.7 Die Fallmann & Bauernfeind Privastiftung verpflichtet sich hiermit die Übernehmende für in der Schlussbilanz zum 31.12.2020 der Übertragenden nicht ausgewiesenen und/oder später hervortretender Verbindlichkeiten der Übertragenden vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.
- 3.1 Diesem Verschmelzungsvorgang wird die Schlussbilanz der Übertragenden zum 31.12.2020 sowie die Zwischenbilanz zum 30.06.2021 zugrunde gelegt. Der

Verschmelzungsvorgang erfolgt unter steuerlicher sowie unternehmensrechtlicher Buchwertfortführung. Festgehalten wird, dass die steuerliche Verschmelzungsbilanz zum 31.12.2020 (**Anlage./3**) mangels steuerlicher Bilanzabweichungen der Schlussbilanz entspricht und die im Rückwirkungszeitraum getätigte Gewinnausschüttung gemäß § 2 Abs 4 UmgrStG als Passivposition ausweist

- 3.2 Es wird festgestellt, dass der Jahresabschluss samt Anhang zum 31.12.2020 der Übertragenden bereits beim zuständigen Firmenbuch eingereicht ist.
- 3.3 Als Verschmelzungstichtag für die Verschmelzung der Übertragenden auf die Übernehmende wird der 31.12.2020 vereinbart.
- 3.4 Die Übernehmende bestätigt, die der Verschmelzung zugrunde liegende unternehmensrechtliche Schlussbilanz der Übertragenden zum 31.12.2020 sowie die Zwischenbilanz ausreichend und eingehend geprüft zu haben. Die Übernehmende hat sich über den Betrieb und das Unternehmen der Übertragenden eingehend informiert und sich Klarheit und Kenntnis über die vertragsgegenständlichen Vermögensgegenstände verschafft.
- 3.5 Bei jeder der beteiligten Gesellschaften sind mindestens während eines Monats vor dem Tag, für den die Generalversammlung der Übertragenden einberufen wird, die folgenden Unterlagen gemäß § 108 Abs. 3 – 5 AktG bereitgestellt:
- (i) Der Verschmelzungsvertrag oder dessen Entwurf (§ 220 Abs. 1 und 2 AktG);
 - (ii) die Jahresabschlüsse und die Lageberichte sowie gegebenenfalls die Corporate Governance Berichte der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften für die letzten 3 Geschäftsjahre, weiters die Schlussbilanz;
 - (iii) die Zwischenbilanz;
 - (iv) die Verschmelzungsberichte der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (§ 220a AktG);
 - (v) die Prüfungsberichte (§ 220b AktG); sowie
 - (vi) die Berichte der Aufsichtsräte (§ 220c AktG).

4.

- 4.1 Mit Ablauf des Verschmelzungstichtages 31.12.2020 ist die Übertragende aufgelöst und ihr Vermögen als Ganzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge und unter Verzicht auf die Liquidation auf die Übernehmende übergegangen.

5.

- 5.1 Die Übernehmende leistet keine Sonderrechte gemäß § 220 Abs. 2 Z 6 AktG und sind solche Maßnahmen auch nicht vorgesehen.

6.

- 6.1 Für diesen Verschmelzungsvorgang werden die umgründungssteuerrechtlichen Vergünstigungen insbesondere auch des Art. I UmgrStG in Anspruch genommen. Die Übernehmende erklärt, dass bei ihr für das auf sie übertragende Vermögen die Besteuerung der stillen Reserven in keinster Weise eingeschränkt ist und wird.
- 6.2 Festgestellt wird, dass zum Vermögen der Übertragenden keine Grundstücke oder grundstücksgleichen Rechte im Sinne des Grunderwerbssteuergesetzes gehören.
- 6.3 Die der Übertragenden gemäß Hauptversammlungsbeschluss der Übernehmenden vom 05.07.2021 ausbezahlte Nettodividende, steht im Sinne der Rückwirkungsfunktion gemäß § 5 UmgrStG der Übertragenden zu und verpflichtet sich die Übernehmende hiermit die für 490.286 Stückaktien ausgeschüttete Nettodividende an die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung binnen 7 Tagen nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf das von Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung gesondert bekannt zu gebende Bankkonto zu überweisen (weiterzuleiten) und den damit verbundenen, gesetzlich begründeten KEst.-Rückerstattungsanspruch formgerecht auf die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung zu übertragen.
- 6.4 Festgestellt wird, dass die Übertragende eine Mindestkörperschaftssteuer geleistet hat, welche auf die Übernehmende übergeht. Insofern besteht in der Übertragenden ein Vermögen in Höhe von [€ 43.577,69], welches auf die Übernehmende im Zuge der Verschmelzung übergeht und dieser im Sinne einer Aufwandsentschädigung verbleibt.

Die Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung verzichtet hiermit auf eine damit im Zusammenhang stehende Ausgleichsmaßnahme, auch auf eine Kapitalerhöhung.

- 6.5 Der gegenständliche Verschmelzungsvertrag ist aufschiebend bedingt mit der (i) fristgerechten Anmeldung beim Firmenbuch sowie (ii) mit Vorliegen der Erklärung des Vorstandes der übernehmenden Gesellschaft, dass die Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft von ihrem Recht gemäß § 231 Abs. 3 AktG nicht Gebrauch gemacht oder auf dieses Recht schriftlich verzichtet haben.

7.

- 7.1 In Befolgung der hiermit vereinbarten Vollzugsverpflichtung aller Vertragsparteien sind diese verpflichtet, die zum Vollzug und zur Umsetzung dieses Vertrages notwendigen Erklärungen in der vorgeschriebenen Form abzugeben, die hierzu erforderlich, notwendig und sonst nützlich sind. Höchst vorsorglich erteilen alle Vertragsparteien aufgrund der von ihnen gewollten und beabsichtigten Gesamtrechtsnachfolge insbesondere die ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung
- (i) zur bankrechtlichen Überschreibung der bestehenden Bankverträge auf die Übernehmende;
 - (ii) zu der nach der Gewerbeordnung/nach Verwaltungsrecht notwendigen Umschreibung der bestehenden Gewerbeberechtigungen auf die Übernehmende;
 - (iii) zur Übertragung des Aktiendepots.
- 7.2 Die Vertragsparteien sind zudem verpflichtet, jene Ergänzungen und Abänderungen zu diesem Vertrag festzulegen und zu vereinbaren, die zur vollständigen und uneingeschränkten Erreichung des Umgründungssteuerzieles erforderlich sind. Der Wille der Vertragsparteien ist uneingeschränkt auf diese Zielerreichung gerichtet.
- 7.3 Die gegenständliche Verschmelzung findet im Konzern statt und ist dieser Vorgang kartellrechtlich nicht anmeldepflichtig.
- 7.4 Alle mit der Errichtung, Vergebührung und Durchführung dieses Vertrages sowie alle durch diese Verschmelzung verursachten Kosten, Steuern, Abgaben und Auslagen

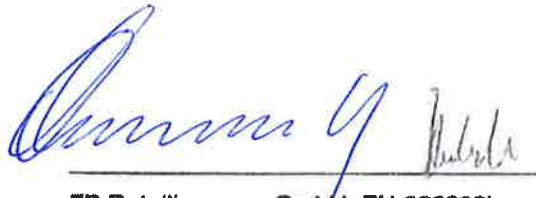
trägt die Übernehmende alleine, wofür mit dem beschriebenen Aufwendersatz Ausgleich geschaffen wurde.

Linz, 28.07.2021

Ort/Datum

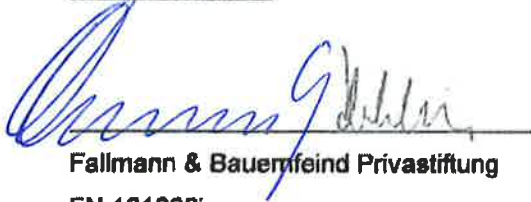

Fabasoft AG
Hornauerstraße 4
A-4020 Linz

Fabasoft AG, FN 98699x



FB Beteiligungen GmbH, FN 323228k

Unter Beitritt von:



Fallmann & Bauernfeind Privatstiftung
FN 181039i

59/79

Fabaso/1282 15.07.2021